
S 2 KR 10/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung Zahlung der Gesamtvergütung an eine Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZÄV) unter Einbeziehung eines bei einer anderen Krankenkasse Versicherten kein Erstattungsanspruch gegen andere Krankenkasse Ausschluss der Verurteilung einer KZÄV als Beigeladene Auferlegung der Prozesskosten als Gesamtschuldner
Leitsätze	1. Zahlt eine Krankenkasse einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung Gesamtvergütung unter Einbeziehung eines bei einer anderen Krankenkasse Versicherten, hat sie keinen Anspruch auf Erstattung gegen die andere Krankenkasse. 2. Die Verurteilung einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung als Beigeladene ist ausgeschlossen. 3. Kann das Gericht das streitige Rechtsverhältnis gegenüber dem Kläger und einem Beigeladenen, der einen Prozessantrag gestellt hat, nach der konkreten Prozesslage nur einheitlich entscheiden, können ihnen als kostenpflichtigem Teil die Prozesskosten als Gesamtschuldner auferlegt werden.
Normenkette	GG Art 19 Abs 4 SGB I § 11 S 1 SGB I § 12 SGB I § 37 S 1 SGB V § 83 SGB V § 85 SGB X § 105

[SGG § 75 Abs 2](#)
[SGG § 75 Abs 5](#)
[VwGO § 159 S 1](#)
[VwGO § 159 S 2](#)
[ZPO § 100](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 2 KR 10/11
Datum 09.04.2014

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 KR 224/14
Datum 27.02.2018

3. Instanz

Datum 30.07.2019

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2018 aufgehoben. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 9. April 2014 wird zurÄckgewiesen. Die KlÄgerin und die Beigeladene tragen die Kosten des Rechtsstreits in allen RechtszÄgen als Gesamtschuldner. Der Streitwert fÄr das Revisionsverfahren wird auf 117,64 Euro festgesetzt.

GrÄnde:

I

1

Die Beteiligten streiten Äber die Erstattung eines GesamtvergÄtungsanteils fÄr zahnÄrztliche Behandlung.

2

Der bei der RechtsvorgÄngerin der beklagten Krankenkasse (KK) versichert gewesene M (Versicherter) kÄndigte seine Mitgliedschaft mit dem Ziel, zur klagenden KK zu wechseln, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hatte (Schreiben vom 10.12.2009). Die KlÄgerin stellte dem Versicherten eine Krankenversichertenkarte zur VerfÄgung (29.1.2010). Gegen deren Vorlage erbrachte ihm Vertragszahnarzt F konservierend-chirurgische Leistungen (ua am 16.4.2010). Der Mitgliedschaftswechsel des Versicherten zur KlÄgerin erfolgte am 1.5.2010. KlÄgerin und Beklagte zahlten an die beigeladene KZÄV jeweils die vereinbarte GesamtvergÄtung fÄr das Quartal II/2010. Die Beigeladene zahlte F 117,64 Euro Honorar aus der GesamtvergÄtung fÄr die Behandlung des Versicherten am 16.4.2010. Die KlÄgerin forderte â erfolglos â die Erstattung

dieses Betrags von der Beklagten, weil der Versicherte am Behandlungstag noch nicht ihr Mitglied gewesen sei. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 9.4.2014). Das LSG hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin 117,64 Euro zu erstatten. Der Anspruch ergebe sich aus [Â§ 105 Abs 1 SGB X](#). Die Ausgabe der Krankenversichertenkarte begründete keine Zuständigkeit der Klägerin (Urteil vom 27.2.2018).

3

Die Beklagte rügt mit ihrer Revision die Verletzung von [Â§ 105 Abs 1 S 1 SGB X](#), [Â§ 85 SGB V](#) und [Â§ 242 BGB](#). [Â§ 105 SGB X](#) sei mangels Erbringung einer Sozialleistung nicht anwendbar. Die gezahlte Vergütung sei keine Leistung an den Versicherten.

4

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2018 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 9. April 2014 zurückzuweisen.

5

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

6

Sie hält das LSG-Urteil für zutreffend.

7

Die Beigeladene beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

8

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

9

Die zulässige Revision der beklagten KK ist begründet ([Â§ 170 Abs 2 S 1 SGG](#)).

Das LSG-Urteil ist aufzuheben und die Berufung der klagenden KK gegen das SG-Urteil zurückzuweisen. Zu Unrecht hat das LSG die Beklagte zur Erstattung verurteilt. Der Klägerin steht der zulässig mittels der (echten) Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 5 SGG](#)) verfolgte Anspruch auf Rückzahlung von 117,64 Euro gegen die Beklagte nicht zu (dazu 1.). Der erkennende Senat kann die beigeladene KZV nicht nach [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) zur Zahlung verurteilen (dazu 2.).

10

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Erstattungsanspruch. Als Anspruchsgrundlage kommt allein der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch in Betracht. Der Erstattungsanspruch gem [Â§ 105 SGB X](#) findet keine Anwendung (dazu a). Die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs liegen nicht vor (dazu b).

11

a) Allein der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch findet auf das Erstattungsbegehren der Klägerin gegen die Beklagte Anwendung, nicht hingegen [Â§ 105 SGB X](#). Alle Erstattungsansprüche iS der [Â§ 102 ff SGB X](#) setzen voraus, dass anstelle des letztlich verpflichteten Leistungsträgers ein anderer Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat (vgl [BSGE 123, 10](#) = SozR 4-1300 [Â§ 107 Nr 7, RdNr 16 mwN](#)). [Â§ 105 SGB X](#) erfordert hierbei, dass ein unzuständiger Sozialleistungsträger Sozialleistungen zugunsten des Sozialleistungsberechtigten anstelle des zuständigen oder zuständig gewesenen Sozialleistungsträgers erbracht hat. Daran fehlt es. Weder handelt es sich bei der von der Klägerin an die Beigeladene gezahlten Gesamtvergütung um eine Sozialleistung noch ist die Beigeladene ein Sozialleistungsberechtigter.

12

Sozialleistungsberechtigte sind Träger der sozialen Rechte, die Sozialleistungen zum Gegenstand haben. Die Regelung des [Â§ 11 S 1 SGB I](#) definiert den Begriff der Sozialleistung für alle Sozialleistungsbereiche verbindlich (vgl [Â§ 37 S 1 SGB I](#)). Gegenstand der sozialen Rechte sind danach die im SGB vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Sozialleistungen sind solche Leistungen, die der Verwirklichung eines der in [Â§ 3 bis 10 SGB I](#) genannten sozialen Rechte dienen, im SGB geregelt sind und die dem Träger der sozialen Rechte dadurch zugutekommen, dass bei ihm eine vorteilhafte Rechtsposition begründet wird (vgl [BSGE 123, 10](#) = SozR 4-1300 [Â§ 107 Nr 7, RdNr 17](#)).

13

Die KZVen sind keine Sozialleistungsberechtigten im dargelegten Rechtssinne. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, die vertragszahnärztliche Versorgung sicherzustellen ([Â§ 75 Abs 1](#) iVm [Â§ 72 Abs 1 S 2 SGB V](#)). Die KK erbringt auch Versicherten keine Sozialleistung iS der [Â§ 102 ff SGB X](#), indem sie die Gesamtvergütung zahlt (stRspr vgl [BSGE 61, 19, 21](#) = [SozR 2200 \[Â§ 368f Nr 11\]\(#\)](#) S

30; [BSGE 66, 1, 2](#) = SozR 2200 Â§ 368f Nr 16 S 67; [BSGE 69, 158, 162](#) = [SozR 3-1300 Â§ 113 Nr 1](#) S 5). Sie leistet damit ungeachtet der nÄheren Ausgestaltung der GesamtvergÄ¼tung der KZÄ¼V, damit diese Ä¼ber die nÄ¼tigen finanziellen Mittel verfÄ¼gt, um ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen zu kÄ¼nnen, die Sicherstellung der vertragszahnÄ¼rztlichen Versorgung der GKV-Versicherten.

14

b) Die Voraussetzungen des Ä¼ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs der KlÄ¼gerin gegen die Beklagte auf Zahlung von 117,64 Euro sind nicht erfÄ¼llt. Er setzt voraus, dass der GlÄ¼ubiger ä¼ hier die KlÄ¼gerin ä¼ im Rahmen eines Ä¼ffentlichen RechtsverhÄ¼ltnisses Leistungen ohne rechtlichen Grund erbrachte oder sonstige rechtsgrundlose VermÄ¼gensverschiebungen erfolgten. Die Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen entsprechen zwar, soweit sie nicht spezialgesetzlich geregelt sind, denen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs. Es scheidet aber ein RÄ¼ckgriff auf die zivilrechtlichen Normen aus, soweit der vom Ä¼ffentlichen Recht selbststÄ¼ndig entwickelte Erstattungsanspruch reicht. Dies gilt namentlich fÄ¼r die Nichtanwendbarkeit der bereicherungsrechtlichen Vorschriften, denen Ä¼ffentlich-rechtliche WertungszusammenhÄ¼nge entgegenstehen (vgl zum Ganzen [BSGE 109, 236](#) = SozR 4-5560 Â§ 17b Nr 2, RdNr 11 mwN).

15

Die Voraussetzungen einer Leistungskondition sind nicht erfÄ¼llt. Die KlÄ¼gerin erbrachte mit der Zahlung der GesamtvergÄ¼tung an die Beigeladene keine Leistung gegenÄ¼ber der Beklagten, sondern erfÄ¼llte ihre eigene, sich aus [Â§ 85 SGB V](#) iVm dem Gesamtvertrag (vgl [Â§ 83 SGB V](#)) ergebende Verpflichtung.

16

Ein Durch- oder RÄ¼ckgriff auf die Beklagte iS einer bereicherungsrechtlichen Nichtleistungskondition (Aufwendungs- oder RÄ¼ckgriffskondition) ist ausgeschlossen. Der Anwendbarkeit zivilrechtlich entwickelter Nichtleistungskonditionen stehen die WertungszusammenhÄ¼nge der GKV entgegen. Die KKn stellen als die fÄ¼r die GKV zustÄ¼ndigen SozialleistungstrÄ¼ger ([Â§ 21 Abs 2 SGB I](#)) ihren Versicherten die medizinisch notwendigen Leistungen des GKV-Leistungskatalogs als Sach- und Dienstleistungen grundsÄ¼tzlich durch Leistungserbringer zur VerfÄ¼gung (vgl [Â§ 2 Abs 2](#), [Â§ 69 ff SGB V](#)). Hierzu zÄ¼hlt auch die ambulante zahnÄ¼rztliche Behandlung, die die KKn ihren Versicherten schulden ([Â§ 27 Abs 1 S 2 Nr 2](#) iVm [Â§ 28 SGB V](#)). Die KKn stellen dazu ä¼ wie im Fall des Versicherten am 16.4.2010 ä¼ den Versicherten die benÄ¼tigte Behandlung unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots ([Â§ 12 SGB V](#)) grundsÄ¼tzlich als Naturalleistung in der Weise zur VerfÄ¼gung ([Â§ 2 Abs 1 S 1](#), [Â§ 13 Abs 1 SGB V](#)), dass sich die Versicherten frei einen zugelassenen Leistungserbringer, etwa einen Vertragszahnarzt auswÄ¼hlen kÄ¼nnen, der sie behandelt ([Â§ 76 Abs 1 S 1 SGB V](#)). Um das Angebot an zugelassenen Leistungserbringern zu garantieren, die den Anspruch der Versicherten auf vertragszahnÄ¼rztliche Behandlung erfÄ¼llen, schlie¼en die KKn Ä¼ber die

Erbringung der Sach- und Dienstleistungen Vertragszahnärzte mit den K(Z)Ärzten ([Â§ 2 Abs 2 S 3 SGB V](#)). Sie stellen die vertragszahnärztliche Versorgung sicher ([Â§ 75 Abs 1 iVm Â§ 72 Abs 1 S 2 SGB V](#)). Die KKn entrichten im Gegenzug eine Gesamtvergütung ([Â§ 85 SGB V](#)), die die KZÄrten an die Vertragszahnärzte verteilen ([Â§ 85 Abs 4 S 1 SGB V](#) idF des GKV-Gesundheitsreformgesetz (GKVRefG2000) vom 22.12.1999, [BGBl I 2626](#), mWv 1.1.2000; zur näheren Ausgestaltung der Gesamtvergütung der KZÄrten vgl [Â§ 85 Abs 4](#) ff SGB V). Der Anspruch des Vertragszahnarztes auf angemessene Teilhabe an der Gesamtvergütung, also auf Honorarverteilung, besteht unabhängig vom Leistungsanspruch des Versicherten gegen seine KK allein im Verhältnis zur KZÄrten (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 75 Nr 11](#) S 51; BSG [SozR 4-2500 Â§ 75 Nr 9](#) RdNr 32; [BSGE 105, 224](#) = [SozR 4-2500 Â§ 85 Nr 52](#), RdNr 33; BSG Beschluss vom 27.6.2012 [â¶ B 6 KA 65/11 B](#) [â¶ Juris RdNr 11](#) = [ZMGR 2012, 435 f](#); Engelhard in Hauck/Noftz, SGB V, [Â§ 85 RdNr 15](#) ff mwN, Stand Einzelkommentierung Oktober 2016). Die den Rechtsverhältnissen zwischen KK und KZÄrten einerseits und KZÄrten und Vertragszahnarzt andererseits zugrunde liegenden Vorschriften des Vertragszahnarztrechts mit ihren spezifischen Interessenbewertungen regeln abschließend die jeweiligen Leistungsbeziehungen (zum vorrangigen bzw erschöpfenden Charakter der Regelungen über die Leistungsbeziehungen in der GKV vgl auch [BSGE 115, 11](#) = [SozR 4-2500 Â§ 69 Nr 9](#), RdNr 21; BSG [SozR 4-7610 Â§ 812 Nr 8](#) RdNr 26, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen). Spiegelbildlich dazu sind die in diesen Rechtsverhältnissen rechtsgrundlos erbrachten Zahlungen nur in den jeweiligen Leistungsbeziehungen unter Beachtung der Wertungen des Vertragszahnarztrechts rückabzuwickeln. Diese Leistungsbeziehungen werden nicht durch Leistungsbeziehungen im Rechtsverhältnis zwischen KK und Versicherten verdrängt oder überlagert.

17

2. Der erkennende Senat darf auch die Beigeladene nicht zur Zahlung von 117,64 Euro verurteilen. Auf sie findet die Regelung des [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) (idF des Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014, [BGBl I 2187](#), mWv 19.12.2014) weder unmittelbar (dazu a) noch analog (dazu b) Anwendung.

18

a) Nach [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) kann ein Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land nach Beiladung verurteilt werden. Die Beigeladene unterfällt keiner der genannten Trägerkategorien. Sie ist insbesondere kein "Versicherungsträger". Der Trägerbegriff ist nach Maßgabe des materiellen Rechts auszulegen. Denn [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) gibt nach seinem Sinn und Zweck den Gerichten aus prozessökonomischen Gründen die Befugnis, anstelle des nicht passiv legitimierten (nicht zuständigen) beklagten Trägers den in Wahrheit leistungspflichtigen Träger nach Beiladung zu verurteilen, um einen neuen Rechtsstreit und die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen zu

vermeiden (vgl [BSGE 106, 268](#) = SozR 4-4200 Â§ 16 Nr 5, RdNr 12 mwN; RÄ¶hl in Zeihe/Hauck, SGG, Stand Oktober 2018, Â§ 75 Anm 56a; Ulmer in Hennig, SGG, Stand MÄ¶rz 2019, [Â§ 75 SGG](#) RdNr 44). [Â§ 29 Abs 1 SGB IV](#) definiert "VersicherungstrÄ¶ger" als "TrÄ¶ger der Sozialversicherung", unter die er "rechtsfÄ¶hige KÄ¶rperschaften des Ä¶ffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung" fasst. TrÄ¶ger der Sozialversicherung sind die fÄ¶r die genannten Versicherungszweige zustÄ¶ndigen LeistungstrÄ¶ger ([Â§ 12 S 1](#) iVm 18 ff SGB I), dh diejenigen sozialen VersicherungstrÄ¶ger, die dem Versicherten gegenÄ¶ber zustÄ¶ndig fÄ¶r die Erbringung der Leistung sind (vgl KÄ¶ster in Kreikebohm, SGB IV, 3. Aufl 2018, Â§ 29 RdNr 5; Schneider-Danwitz in jurisPK-SGB IV, 3. Aufl 2016, Â§ 29 RdNr 12 ff). FÄ¶r die GKV sind dies die KKn ([Â§ 4 Abs 2 SGB V](#), [Â§ 21 Abs 2 SGB I](#)), nicht die Beigeladene.

19

b) [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) ist auf KÄ¶Ven und KZÄ¶Ven nicht analog anwendbar. Eine Analogie setzt das Bestehen einer unbewussten planwidrigen RegelungslÄ¶cke voraus (vgl zB BSG SozR 4-2500 Â§ 17 Nr 3 RdNr 22; BSG SozR 4-7610 Â§ 204 Nr 2 RdNr 22). Hieran fehlt es. Der Gesetzgeber hat bewusst die KÄ¶Ven und KZÄ¶Ven nicht in die Vorschrift aufgenommen (vgl RÄ¶hl in Zeihe/Hauck, SGG, Stand Oktober 2018, Â§ 75 Anm 17a Doppelbuchst aa); aA LSG Niedersachsen Beschluss vom 24.10.1996 â¶¶ [L 5 Ka 51/96](#) eR â¶¶ [Breith 1997, 381](#), 383 f).

20

Der Gesetzgeber hat den Wortlaut des [Â§ 75 Abs 2 und 5 SGG](#) seit Bestehen der Regelung (SGG vom 3.9.1953, [BGBl I 1239](#)) nur um SozialleistungstrÄ¶ger zur BerÄ¶cksichtigung von Ä¶nderungen des materiellen Rechts erweitert (vgl Art 1 Nr 30 Buchst b und d Sechstes Gesetz zur Ä¶nderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄ¶ndG) vom 17.8.2001, [BGBl I 2144](#), mWv 2.1.2002; Art 9 Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung fÄ¶r Arbeitsuchende vom 20.7.2006, [BGBl I 1706](#), mWv 1.8.2006; Art 2 Gesetz zur Ä¶nderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014, [BGBl I 2187](#), mWv 19.12.2014; Art 20 Abs 2 Nr 4 Gesetz zur StÄ¶rkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz â¶¶ BTHG) vom 23.12.2016, [BGBl I 3234](#), mWv 1.1.2020). Hingegen hat er keine Ä¶nderung im Recht der GKV zum Anlass genommen, die KÄ¶Ven und die KZÄ¶Ven mit in die Vorschrift aufzunehmen. Nach Inkrafttreten des SGG hat der Gesetzgeber bereits mit dem "Gesetz Ä¶ber Ä¶nderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur ErgÄ¶nzung des Sozialgerichtsgesetzes" (Gesetz Ä¶ber Kassenarztrecht (GKAR) vom 17.8.1955, [BGBl I 513](#), mWv 20.8.1955) mit [Art 2 GKAR](#) das SGG ergÄ¶nzt, ohne [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) im Lichte der mit dem GKAR bestimmten Regelungen der [Â§ 368 ff RVO](#) â¶¶ insbesondere zur Errichtung der KÄ¶V und KBÄ¶V, zur GesamtvergÄ¶ftung, zum kassenÄ¶rztlichen Sicherstellungsauftrag und zur kollektivvertraglichen Ausgestaltung mittels GesamtvertrÄ¶gen â¶¶ zu Ä¶ndern. Dies hat er auch nicht mit Ä¶berfÄ¶hrung der Regelungen der RVO in die [Â§ 75 ff SGB V](#) (Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen" (GRG) vom 20.12.1989, [BGBl I 2477, 2501](#), mWv 1.1.1989) und

anlässlich der Folgeänderungen des SGB V unternommen. Dementsprechend hat die Rspr des BSG eine Regelungs-lücke lediglich hinsichtlich unbewusst nicht einbezogener Träger im Wege der Analogie gefüllt (vgl [BSGE 24, 103](#) = SozR Nr 30 zu [Â§ 75 SGG](#) und Rühl in Zeihe/Hauck, SGG, Stand Oktober 2018, [Â§ 75 Anm 17a](#) Doppelbuchst dd; dagegen nicht bei rechtswegübergreifenden Sachen, vgl BSG [SozR 4-2500 Â§ 60 Nr 1](#) RdNr 15; s ferner LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 12.12.2011 – [L 20 AY 4/11](#) – Juris RdNr 51).

21

Auch das Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten (vgl [Art 19 Abs 4 GG](#)), zwingt nicht dazu, die Regelung des [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) teleologisch zu erweitern (vgl zu einem solchen Fall zB [BSGE 114, 36](#) = SozR 4-2500 [Â§ 130a](#) Nr 9, RdNr 16, 18 ff – Lauer-Taxe). Die Nichtberücksichtigung von KVen und KZVen verletzt den Justizgewährleistungsanspruch weder der GKV-Versicherten noch sonstiger Beteiligter ([Â§ 69 SGG](#)), auch nicht denjenigen der KKn.

22

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs 1 S 1 Teils 3, Abs 2 S 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs 1, Abs 3 Teils 1, Â§ 159 S 2, Â§ 161 Abs 1 VwGO](#). Die Klägerin und die Beigeladene, die einen Antrag gestellt hat, tragen danach als Unterliegende die Kosten. Die Pflicht trifft sie als Gesamtschuldner.

23

Besteht der kostenpflichtige Teil – wie hier – aus mehreren Personen, so gilt [Â§ 100 ZPO](#) entsprechend (vgl [Â§ 159 S 1 VwGO](#)). Kann das streitige Rechtsverhältnis dem kostenpflichtigen Teil gegenüber nur einheitlich entschieden werden, so können die Kosten den mehreren Personen als Gesamtschuldnern auferlegt werden (vgl [Â§ 159 S 2 VwGO](#)). Ob das streitige Rechtsverhältnis dem kostenpflichtigen Teil gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann, richtet sich nach der konkreten Prozesslage (vgl entsprechend zum Normenkontrollantrag mehrerer Miteigentümer gegen einen Bebauungsplan im selben Verfahren BVerwG Beschluss vom 17.10.2000 – [4 BN 48/00](#) – Buchholz 310 [Â§ 159 VwGO Nr 1](#)). Hierfür genügt es in Verfahren nach dem SGG, dass gegenüber Kläger und Beigeladenem einheitlich über eine Verurteilung nach [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) zu entscheiden ist. Kläger und Beigeladener, der einen Prozessantrag gestellt hat, können nach Wortlaut, Regelungssystem und Regelungszweck ein "kostenpflichtiger Teil" sein. Die Gesetzesmaterialien lassen ein solches Verständnis zu, auch wenn der Gesetzgeber einen ausdrücklichen Anwendungsbefehl nicht übernommen hat (vgl Entwurf der BReg einer VwGO, [BT-Drucks III/55 S 20](#) zu [Â§ 151 Abs 3 S 2](#) und [S 47 f](#) zu [Â§ 155](#); Bericht des Rechtsausschusses [BT-Drucks III/1094 S 14](#) zu [Â§ 151](#); zum Ganzen Hauck in Zeihe/Hauck, SGG, Stand Oktober 2018, Nach [Â§ 197a, Â§ 159 VwGO](#) Anm 8 mwN; im Ergebnis ebenso Koehler, VwGO, 1960, [Â§ 159](#) Anm III S 1176; Neumann/Schaks in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl 2018, [Â§ 159](#) RdNr 4, 21; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, [Â§ 197a](#) RdNr 22b

abweichend von der Voraufg; Schunck/De Clerk, VwGO, 3. Aufl 1977, Â§ 159 RdNr 6; aA Schenke/Hug in Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl 2019, Â§ 159 RdNr 5, auch eine Analogie ablehnend; Olbertz in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand September 2018, Â§ 159 RdNr 17; Redeker/von Oertzen, VwGO, 16. Aufl 2014, Â§ 159 RdNr 6; Rennert in Eyermann, VwGO, 15. Aufl 2019, Â§ 159 RdNr 6, aber den Bericht des Rechtsausschusses nicht einbeziehend). Der erkennende Senat berücksichtigt bei seiner Ermessensentscheidung insbesondere die Mitwirkung der Beigeladenen im Revisionsverfahren, die sich mit ihrem Sachantrag dem Klagebegehren angeschlossen hat.

24

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm [Â§ 63 Abs 2 S 1](#), [Â§ 52 Abs 1](#) und 3 sowie [Â§ 47 Abs 1 GKG](#).

Erstellt am: 30.04.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024